

Rechtssache T-2/93 (92)

**Société anonyme à participation ouvrière
Compagnie nationale Air France
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
„Wettbewerb — Kostenfestsetzung“**

Beschluß des Gerichts (Dritte erweiterte Kammer) vom 17. April 1996 II - 237

Leitsätze des Beschlusses

*Verfahren — Kosten — Erstattungsantrag — Frist für die Antragstellung — Festsetzung —
Erstattungsfähige Kosten — Begriff — Zu berücksichtigende Faktoren
(Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 91 Buchstabe b und Artikel 92 § 1)*

Macht der Inhaber eines Kostenerstattungsanspruchs diesen innerhalb von etwa einem Jahr geltend, so überschreitet er damit nicht den angemessenen Zeitraum, nach dessen Ablauf davon ausgegangen werden dürfte, daß er auf seinen Anspruch verzichtet hat.

Da das Gemeinschaftsrecht keine Gebührenordnung kennt, hat das Gericht bei der Kostenfestsetzung nach Artikel 92 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichts die Gegebenheiten des Einzelfalls frei zu würdigen und dabei dem Gegenstand und der Art des

Rechtsstreits, seiner Bedeutung aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht sowie seinem Schwierigkeitsgrad, dem Arbeitsaufwand der tätig gewordenen Bevollmächtigten oder Beistände im Zusammenhang mit dem Verfahren und dem wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten am Ausgang des Rechtsstreits Rechnung zu tragen; dagegen braucht es dabei weder eine nationale Gebührenordnung für Rechtsanwälte noch eine eventuelle Gebührenvereinbarung zwischen dem betroffenen Beteiligten und seinen Bevollmächtigten oder Beiständen zu berücksichtigen.

Die einem Streithelfer entstandenen Übersetzungskosten sind im allgemeinen keine für

das Verfahren notwendigen Aufwendungen im Sinne von Artikel 91 Buchstabe b der Verfahrensordnung. Anders kann es sich jedoch insoweit verhalten, als die Übersetzungskosten durch eine Verringerung des Zeitaufwands der Anwälte des Streithelfers für den Fall ausgeglichen werden.

Da das Gericht bei der Festsetzung der erstattungsfähigen Kosten alle Umstände der Rechtssache bis zum Zeitpunkt seiner Entscheidung berücksichtigt, ist über die Kosten der Beteiligten im Kostenfestsetzungsverfahren nicht gesondert zu entscheiden.